IHK Saarland

DIHK Deutscher Industrie- und Handelskammertag

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht

Juni 2012

Herausgegeben vom Deutschen Industrie- und Handelskammertag e.V. | DIHK Berlin
Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030 - 20308 - 0 | Fax 030 - 20308 - 1000 | Internet: www.dihk.de
Verantwortlicher Redakteur: RA Guido Vogt | E-Mail: vogt.guido@dihk.de | Telefon 030-20308-2610

STEUERINFO
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

06 | 1
08.06.2012

Inhaltsverzeichnis

Vorwort **2**
„ . . . und dennoch: Steuerreform tut not!" 2

Aktuelle Steuerpolitik **3**
Kabinettsbeschluss zum Jahressteuergesetz 2013 3
Kabinettsbeschluss zum Verkehrsteueränderungsgesetz 4
Gelangensbestätigung: Tauziehen geht weiter - Übergangsfrist erneut verlängert 5
Politik diskutiert Wiedererhebung der Vermögensteuer 6
E-Bilanz kommt mit Erleichterungen 7

Aktuelles Steuerrecht **8**
FG Hessen: Zahlungen auf ein Zeitwertkonto sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn 8
BFH-Entscheidung: In Outsourcing-Fällen keine regelmäßige Arbeitsstätte 9
BFH-Urteil zu den Mindestanforderungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch 10
BFH-Urteil: Keine Übernachtungspauschalen im Ausland für Lkw-Fahrer 11
Treaty Override - BFH legt § 50d Abs. 8 EStG dem BVerfG vor 12

Aktuelle Haushaltspolitik **13**
Deutschland erneuert Forderung nach Kürzung des EU-Budgets bis 2020 13
EU-Kommission präsentiert Haushaltsentwurf für 2013 im Finanzministerrat 14

Rezensionen **15**
Erbschaftsteuerrecht 15
Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften 16
Praxis des Internationalen Steuerrechts 2012 16

STEUERINFO
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

06 | 2
08.06.2012

Vorwort

„ . . . und dennoch: Steuerreform tut not!“

Der tägliche Blick in die Presse macht deutlich, dass in Deutschland der steuerpolitische Stillstand eingetreten ist. Nach der jüngst verkündeten Absage der Gruppenbesteuerung ist klar, dass keines der wichtigen Reformvorhaben, mit der die Bundesregierung im Jahr 2009 gestartet ist, umgesetzt werden wird. Die Koalition beschränkt sich stattdessen auf das Schließen von vermeintlichen Steuerschlupflöchern. Von Reformelan keine Spur.

Im Koalitionsvertrag hatten sich die Regierungsparteien darauf verständigt, die dringendsten Hindernisse im deutschen Steuerrecht zu beseitigen: Kommunalfinanzierung neu ordnen, Gewerbesteuer ersetzen, den Katalog der ermäßigten Mehrwertsteuersätze überarbeiten, ein modernes Gruppenbesteuerungssystem einführen. Unternehmen und Verbände haben die Arbeit der Regierung mit großer Hoffnung begleitet und z. B. durch das IFSt-Modell einer Gruppenbesteuerung aktiv unterstützt. Erwartungen geweckt hat auch ein deutsch-französisches Best-practice-Projekt, bei dem beide Staaten investitionsfreundliche Steuerregeln des jeweils anderen übernehmen wollten. Jedes der genannten Vorhaben hätte für sich – technisch wie politisch – zwar eine Herkulesaufgabe dargestellt. Es wäre aber die Mühe wert gewesen, die unterschiedlichen Interessen von Bund, Ländern, Gemeinden, Unternehmen und Steuerzahlern mit Blick auf das große Ganze auszutarieren.

Es bereitet mir Sorge, wie notwendige Reformvorhaben entweder zögerlich in Angriff genommen oder gleich still beerdigt werden. In der europäischen Staatsschuldenkrise muss Deutschland die Wettbewerbsfähigkeit seiner Unternehmen stärken, damit diese durch Beschäftigung, Innovationen und Investitionen die Wirtschaft stabilisieren und das Steueraufkommen sichern. Das geht nur durch beherzte Reformschritte. Falsch ist stattdessen, alle zur Verfügung stehenden Energien in das Schließen von Steuerschlupflöchern oder die Missbrauchsverhinderung zu lenken (man denke nur an § 50d Abs. 11 EStG oder die geplante Besteuerung des Selbstbehalts bei der Versicherungsteuer). Nachdenklich stimmen auch die Halbherzigkeit, mit der die Unternehmen von Bürokratie entlastet werden (z. B. Verkürzung der Aufbewahrungsfristen) oder die Chuzpe, mit der versucht wird, sie zusätzliche Verwaltungslasten tragen zu lassen (Gelangensbestätigung oder die überbordende Taxonomie der E-Bilanz).

Auch wenn die großen Reformvorhaben in dieser Legislaturperiode nicht mehr in Angriff genommen werden können, so darf die Steuerpolitik keinesfalls im Stillstand verharren. In kleinen Schritten gilt es, Verbesserungen vorzunehmen, die vor allem die Eigenkapitalbasis der Unternehmen stärken. Zu nennen wären hier Hindernisse, wie z. B. die Zinsschranke, gewerbesteuerliche Hinzurechnungen von Zinsen, Mieten, Leasingraten, die Mindestgewinnbesteuerung und die Verlustnutzungsregelungen, insbesondere beim Mantelkauf. Auch sind die Anforderungen an die Organschaft durch den Verzicht auf den Ergebnisabführungsvertrag neu zu strukturieren. Dabei können die jüngst zu verzeichnenden Erleichterungen bei der E-Bilanz und der bisher konstruktive Dialog zwischen Finanzministerium und Wirtschaft bei der Reisekostenreform als positiv vermeldet werden.

Dennoch dürfen wir nicht in der kleinteiligen, durchaus pragmatischen Bearbeitung einzelner Besteuerungsprobleme stehen bleiben. Im deutschen Steuerrecht warten nach wie vor große Baustellen. Deshalb schließe ich mit den – abgewandelten – Worten von Johann Wilhelm Kinau: „Steuerreform tut not“!

Ihr Martin Wansleben

STEUERINFO
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

06 | 3
08.06.2012

Aktuelle Steuerpolitik

Kabinettsbeschluss zum Jahressteuergesetz 2013

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen aufgenommen

Das Bundeskabinett hat am 23. Mai 2012 den Entwurf zum Jahressteuergesetz 2013 beschlossen. Wesentlichste Änderung für die Wirtschaft gegenüber dem Referentenentwurf ist die Aufnahme einer Regelung zur Verkürzung der Aufbewahrungsfristen auf 7 Jahre ab 2015.

Weitere Änderungen

Weitere Änderungen zum Referentenentwurf sind:

1. Einführung einer Umsatzsteuerbefreiung für infektionshygienische Leistungen eines Arztes (§ 4 Nr. 14 UStG), für Leistungen aus dem „Persönlichen Budget" i. S. d. § 17 SGB IX (§ 4 Nr. 16 UStG) und für Bühnenregisseure und –choreografen (§ 4 Nr. 20a UStG)
2. Konkretisierung der Regelung zum Nachteilsausgleich für die private Nutzung von betrieblichen Elektrofahrzeugen auf bestimmte Hybridelektrofahrzeuge
3. Entkopplung der gewerbesteuerlichen Befreiung von Bildungsleistungen von der Umsatzsteuer
4. Änderung des EU-Beitreibungsgesetzes als Folge der Änderung des EU-Amtshilfegesetzes
5. Änderung des § 1 Funktionsverlagerungsverordnung als Folge der Änderungen im Außensteuergesetz

Mindereinnahmen abhängig vom Vollzug

Die Mindereinnahmen werden insgesamt für das Jahr 2012 mit 265 Mio. Euro angegeben. Im Jahr 2015 und 2016 sollen diese auf gut 1 Mrd. Euro ansteigen, wovon allerdings der größte Teil lediglich auf die Annahme eines Steuerausfallrisikos seitens der Bundesregierung entfällt. Ob diese Steuermindereinnahmen tatsächlich entstehen, hängt vom tatsächlichen Vollzug der Steuergesetze durch die Finanzverwaltung ab. Die Wirtschaft soll damit beim Erfüllungsaufwand um 2,5 Mrd. Euro entlastet werden.

Zeitplan

Der Gesetzentwurf soll am 21. Juni 2012 im Bundesrats-Finanzausschuss und am 6. Juli 2012 sowie am 23. November 2012 im Bundesrat beraten werden. Die Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages ist für den 26. September 2012 und die 2./3. Lesung im Bundestag für den 26. Oktober 2012 geplant.

Fazit: Die Forderung des DIHK nach einer Verkürzung der Aufbewahrungsfristen wurde nun in den Gesetzentwurf aufgenommen. Jedoch konnte man sich bisher nur auf eine Verkürzung von 7 Jahren einigen. Wir werden in weiteren Stellungnahmen und Äußerungen auf eine Umsetzung des Kabinettsbeschlusses vom 14. Dezember 2011 – Verkürzung

auf 5 Jahre – drängen. (KG)

Kabinettsbeschluss zum Verkehrsteuerände-rungsgesetz

Die Bundesregierung hat am 23. Mai 2012 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsteuergesetzes und des Kraftfahrzeugsteuergesetzes (Verkehrsteueränderungsgesetz –VerkehrStÄndG) beschlossen.

Steuerbefreiung für Elektromobile

Mit den Änderungen des Kraftfahrzeugsteuergesetzes soll u. a. die Förderung der Elektromobilität umgesetzt werden. Hier soll die Steuerbefreiung für reine Elektro-Pkw von 5 auf 10 Jahre verlängert und insgesamt erweitert werden.

Selbstbehalte zählen zum Versicherungsentgelt

Mit den Änderungen des Versicherungsteuergesetzes soll im Wesentlichen das Versicherungsaufkommen gesichert und mehr Rechtssicherheit geschaffen werden.

Neu ist, dass bei der Haftpflichtversicherung im Schadensfall verwirklichte Selbstbehalte zum Versicherungsentgelt zählen und 19 Prozent Versicherungsteuer auslösen sollen.

Abweichung vom BFH

Laut Gesetzesbegründung betrifft dies insbesondere Großkunden, da nur ihnen die Selbstbehalte von den Versicherungen, z. B. für Fahrzeugflotten, angeboten werden. Abweichend von der BFH-Rechtsprechung stellt der Gesetzentwurf hierbei auf das Außenverhältnis zwischen Versicherungsunternehmen und Geschädigtem ab. Der BFH (II R 44/07 vom 16. Dezember 2009) vertritt dagegen die Auffassung, dass ausschließlich das Verhältnis zwischen Versichertem und Versicherungsunternehmen für die Steuerberechnung maßgeblich ist.

Zeitplan

Die Anhörung im Finanzausschuss des Deutschen Bundestages ist für den 26. September 2012 geplant. Die 2./3. Lesung im Bundestag soll am 26. Oktober 2012 und die abschließende Beratung des Bundesrates am 23. November 2012 stattfinden.

Fazit: Die Mehreinnahmen durch die Änderungen des Versicherungsteuergesetzes sind nicht bezifferbar. Trotzdem versucht die Bundesregierung erneut Steuermehreinnahmen zu generieren. Der Versuch ist sehr bedenklich, da hier etwas besteuert werden soll, was der Versicherte selbst trägt. (KG)

STEUERINFO
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

06 | 5
08.06.2012

Gelangensbestätigung: Tauziehen geht weiter – Übergangsfrist erneut verlängert

Erneute Änderung der UStDV angekündigt

Das Ringen um die Gelangensbestätigung geht in die nächste Runde. In einer Sitzung von Vertretern des Bundes und der Länder Mitte Mai 2012 wurde beschlossen, die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) erneut zu ändern. In ihr sind die Voraussetzungen für den Nachweis einer steuerfreien innergemeinschaftlichen Lieferung geregelt. Die UStDV war im vergangenen Jahr geändert und die Gelangensbestätigung zum 1. Januar 2012 neu eingeführt worden.

Umfang der Änderung offen

Mit der Änderung der UStDV sollen in erster Linie die in dem derzeit nur als Entwurf vorliegenden Anwendungsschreiben des BMF zur Einführung der neuen Nachweisvorschriften (vgl. dazu Steuerinfo April 2012) vorgesehenen Vereinfachungen und Erleichterungen im Verordnungswege auf rechtlich sichere Füße gestellt zu werden. Ob danach auch weiterhin der Nachweis der innergemeinschaftlichen Lieferung mit Speditionsbelegen geführt werden kann, wird derzeit im BMF geprüft. In Gesprächen insbesondere mit dem Speditionsgewerbe soll nach Aussagen des BMF (so Staatssekretär Hartmut Koschyk am 23. Mai 2012 im Deutschen Bundestag) für die Unternehmen eine handhabbare Lösung gefunden werden.

Zeitplanung

Das BMF wird voraussichtlich nach der Sommerpause – also wohl im August/September 2012 – einen Entwurf für die Änderung der UStDV vorlegen. Es ist geplant, dass dieser in einer sog. Mantelverordnung zusammen mit Änderungen weiterer steuerlicher Verordnungen dem Bundesrat zur Zustimmung vorgelegt wird. Die Bundesländer könnten dann noch im IV. Quartal 2012 die Änderungen auf den Weg bringen.

Übergangsfrist auf unbestimmte Zeit verlängert

Vor dem Hintergrund der geplanten Änderung der UStDV ist nunmehr auch die sog. Nichtbeanstandungsregelung erneut verlängert worden. Unternehmen können damit auch über den 1. Juli 2012 hinaus noch die „alten" Belege zum Nachweis der mehrwertsteuerbefreiten Lieferung verwenden. Das BMF hat diesmal auf die Angabe eines konkreten Enddatums verzichtet. Vielmehr können die bisherigen Belege noch für sämtliche Lieferungen verwendet werden, die bis zum Inkrafttreten der erneuten Änderung des § 17a UStDV ausgeführt werden. Dies kann – je nach Wirksamwerden der UStDV-Änderung – der 31. Dezember 2012, bei einem späteren Inkrafttreten, z. B. zum 1. Juli 2013, aber auch der 30. Juni 2013 sein.

Fazit: Das Tauziehen um die Nachweise bei steuerfreien Exporten in EU-Länder geht weiter. Es bleibt weiter spannend, welche Nachweise letztlich von der Finanzverwaltung in der Zukunft anerkannt werden. Auch wenn das BMF im Entwurf des BMF-Schreibens Erleichterungen vorsieht, bleibt als Zielmarke des DIHK, dass die Unternehmen dauerhaft

den Nachweis anhand der bisher zugelassenen Belege erbringen können – alternativ zur Gelangensbestätigung.
Die erneute Verlängerung der Übergangsfrist gibt der Finanzverwaltung die Flexibilität zu einer durchdachten und mit einer ausreichenden Umsetzungsfrist für die Unternehmen versehenen Änderung der UStDV. Denn letztlich können sich die betroffenen Betriebe erst nach einer verbindlichen Verabschiedung und nach Veröffentlichung des Anwendungsschreibens auf die geforderten Nachweisanforderungen einstellen. Sofern dies Änderungen im Betriebsablauf bedeutet, sind dafür zwischen 3 und 6 Monate erforderlich. Dies muss die Finanzverwaltung berücksichtigen. Für die Unternehmen bedeutet die flexible Verlängerung, dass sie sich laufend über den Stand des Verfahrens informieren müssen. Wir werden dazu weiter beitragen. (Ng)

Politik diskutiert Wiedererhebung der Vermögensteuer

Arbeitsgruppe der Opposition im Bundesrat erarbeitet Gesetzentwurf

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Ländern Rheinland-Pfalz, Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Hamburg, hat sich die Wiederbelebung der Vermögensteuer zum Ziel gesetzt. Mit einem Satz von 1 Prozent auf das Vermögen soll die Steuer Einnahmen von 11,5 Mrd. Euro pro Jahr erbringen. Obwohl für natürliche Personen Freibeträge sowie für Kapitalgesellschaften eine Freigrenze vorgesehen sind, soll die Steuer über 300.000 Steuerpflichtige treffen. Darüber hinausgehende Anrechnungs- bzw. Begrenzungsmöglichkeiten für Unternehmen sind - obwohl im Parteiprogramm der SPD noch angekündigt – nun nicht mehr vorgesehen.

Zunahme von Steuerlast und bürokratischem Aufwand

Berechnungsbeispiele zeigen, dass bei Personenunternehmen die Steuerbelastung, bezogen auf den Unternehmensertrag, leicht von aktuell 47,5 Prozent auf gut 56 Prozent steigen kann. Bei einem Umsatz– und damit verbundenen Gewinnrückgang von 10 Prozent, kann die Belastung leicht auf über 85 Prozent steigen. Für Kapitalgesellschaften ergeben sich vergleichbare Belastungen. Die erneute Erhebung der Vermögensteuer führt zu Mehraufwand, da zahlreiche Vermögensgegenstände – Grundstücke, Maschinen, Wertpapiere, Kunstgegenstände – erstmals bewertet werden müssen. Eine belastbare Kostenrechnung gibt es bisher nicht.

Eine Einschätzung des DIHK

Eine zusätzliche Vermögensbesteuerung belastet die Unternehmen unmittelbar und erhöht die ohnehin bestehende Substanzbelastung. Damit würde es den Unternehmen am Standort Deutschland erschwert, zu investieren und Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer passt deshalb nicht in eine Zeit, in der die Eigenkapitalfinanzierung mit Blick auf eine größere Krisenfestigkeit zu stärken ist. Auch die nötige Haushaltskonsolidierung kann

nicht als Argument herhalten, da sie besser über die Ausgabenseiten erfolgen sollte. Dass schließlich auch das Vermögen ausländischer Personen und Unternehmen erfasst werden soll, würde den Standort für ausländische Investoren unattraktiver machen. All dies spricht gegen das B-Länder-Projekt.

Fazit: Auch ohne dass sich bislang eine politische Mehrheit für die Wiedereinführung abzeichnet, ist bereits heute klar, dass das Thema den kommenden Bundestagswahlkampf dominieren wird. (Wei)

E-Bilanz kommt mit Erleichterungen

Zukünftig elektronische Bilanz

Für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2012 beginnen, müssen bilanzierungspflichtige Unternehmen ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Mittels dieser so genannten E-Bilanz war ursprünglich Bürokratieabbau beabsichtigt. Zwischenzeitlich ließ jedoch der von der Finanzverwaltung vorgegebene Kontenplan (Taxonomie) befürchten, dass die Unternehmen ihr Rechnungswesen erheblich werden umstellen müssen. Zu detailliert waren die Anforderungen der Finanzverwaltung. Diese Befürchtungen wurden auch seitens der IHK-Organisation an das Bundesfinanzministerium herangetragen.

PM BMF und BMWi

Am 30. Mai 2012 verkündeten nunmehr das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium in einer gemeinsamen Pressemitteilung, dass die Erleichterungen bei der E-Bilanz von Dauer sind. Das hilft insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen.

Auffangpositionen dauerhaft

So werden die so genannten Auffangpositionen dauerhaft gelten. Auf diese Positionen kann die Buchhaltung des Unternehmens immer dann zurückgreifen, wenn eine bestimmte Detailposition der Taxonomie in der unternehmensindividuellen Buchführung nicht vorhanden ist. Wichtig dabei ist, dass dafür ausschließlich das Hauptbuch des Betriebes maßgeblich ist. Etwaige Nebenbücher (z. B. Lagerbücher) müssen nicht herangezogen werden, um eine Detailposition zu befüllen.

Keine Ausnahme

Die Ministerien haben allerdings nicht die Forderung der IHK-Organisation aufgegriffen, für eine Anfangsphase von Kleinstunternehmen (Umsatz max. 500.000 Euro und Gewinn max. 50.000 Euro) lediglich eine E-Bilanz nach dem Muster der §§ 266 und 275 HGB zu verlangen. Dadurch wäre ein leichterer Einstieg in die E-Bilanz möglich. (Gs)

STEUERINFO
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

06 | 8
08.06.2012

Aktuelles Steuerrecht

FG Hessen: Zahlungen auf ein Zeitwertkonto sind kein steuerpflichtiger Arbeitslohn

Zeitwertkonten bei beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführern

Zahlungen auf dem Zeitwertkonto für einen beherrschenden Gesellschafter-Geschäftsführer sind nach einem aktuellen Urteil des FG Hessen (1 K 250/11) nicht bereits zum Zeitpunkt der Einzahlung als Arbeitslohn zu versteuern, sondern erst im Zeitpunkt der Auszahlung im Rahmen der Freistellung.

Widerspruch zur Finanzverwaltung

Mit dem Urteil widerspricht das Gericht der Auffassung der Finanzverwaltung, wonach bereits die Einzahlung auf dem Zeitwertkonto eines Organs zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führt (BMF-Schreiben vom 17. Juni 2009, BStBl 2009 Teil I S. 1286).

Finanzamt versteuerte sofort

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin war beherrschende Gesellschafterin und gleichzeitig angestellte Geschäftsführerin einer GmbH und hat mit der GmbH die Ansammlung von Wertguthaben auf einem sog. Zeitwertkonto inklusive einer Rückzahlungsgarantie vereinbart. Das Finanzamt setzte bei der Klägerin Einkommensteuer für die Zuführungen auf dem Zeitwertkonto fest, da die Klägerin als GmbH-Geschäftsführerin sowohl Arbeitnehmerin als auch Organ der Gesellschaft sei. Damit führe bereits die Einzahlung des künftig fälligen Arbeitslohns auf dem Zeitwertkonto zum Zufluss von steuerpflichtigem Arbeitslohn.

Lohnsteuerpflicht erst bei Auszahlung

Dagegen wandte sich die Klägerin und bekam vom Hessischen FG Recht. Die Einzahlungen auf dem Zeitwertkonto der Klägerin seien nicht als steuerpflichtiger Arbeitslohn zu erfassen. Die Klägerin habe als beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführerin Einkünfte aus nichtselbständigen Einkünften und damit sei entscheidend, wann ihr tatsächlich Arbeitslohn zugeflossen sei. Dies sei aber nicht mit der Einzahlung auf das Zeitwertkonto der Fall, da die einzelnen Beträge weder bar ausgezahlt noch einem ihrer Konten bei einem Kreditinstitut gutgeschrieben wurden. Die Klägerin könne auf das Zeitwertkonto auch nicht frei zugreifen und trage nicht das wirtschaftliche Risiko eines Verlustes auf dem Zeitwertkonto. Der Zufluss sei somit erst im Zeitpunkt der Auszahlung im Rahmen der Arbeitsfreistellung gegeben.

Hinweis:. Gegen das Urteil vom 19. Januar 2012 wurde vom Finanzamt Revision eingelegt (Aktenzeichen des BFH: VI R 25/12). Die Finanzverwaltung wird allenfalls ihre Auffassung erst nach einem Urteil des BFH aufheben. (KG)

STEUERINFO
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

06 | 9
08.06.2012

BFH-Entscheidung: In Outsourcing-Fällen keine regelmäßige Arbeitsstätte

Bei Outsourcing keine regelmäßige Arbeitsstätte

Mit Urteil vom 9. Februar 2012 (VI R 22/10) hat der BFH seine Rechtsprechung zur regelmäßigen Arbeitsstätte bestätigt. Er entschied, dass der Arbeitnehmer in Outsourcing-Fällen grundsätzlich ab dem Zeitpunkt der endgültigen Ausgliederung (Beendigung der arbeits- oder dienstrechtlichen Beziehungen zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber) seine Tätigkeit nicht mehr in Einrichtungen seines Arbeitgebers, sondern in betrieblichen Einrichtungen eines Dritten ausübe. Der Arbeitnehmer sei daher auch nicht mehr an einer regelmäßigen Arbeitsstätte, sondern auswärts tätig. Damit führte der BFH seine Rechtsprechung aus dem letzten Sommer (Urteile vom 9. Juni 2011, z. B. VI R 55/10) fort.

Im entschiedenen Fall, klagte ein ehemaliger Postbeamter, der am bisherigen Tätigkeitsort vorübergehend einem privatrechtlich organisierten Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG zugewiesen wurde. Der Ort der Tätigkeitsstätte des Klägers änderte sich dabei nicht. Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung den vollen Abzug von Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwand geltend, da er nach der Ausgliederung nicht mehr an einer regelmäßigen Tätigkeitsstätte beschäftigt sei.

Dienstrechtliche Beziehungen unverändert

Das Finanzgericht hatte die Klage abgewiesen. Der BFH hielt an seiner bisherigen Rechtsprechung fest, dass es sich bei der regelmäßigen Arbeitsstätte um eine Einrichtung des Arbeitgebers handeln muss. Daher liegt in Outsourcing-Fällen i. d. R. keine regelmäßige Arbeitsstätte vor. Trotzdem entschied er, dass der Kläger im Streitfall nur die Entfernungspauschale geltend machen durfte. Nach dem Urteil bestanden auch nach der Zuweisung des Klägers an ein Tochterunternehmen der Deutschen Telekom AG die arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen zum Dienstherrn des Klägers unverändert fort. Angesichts dessen war allein auf Grundlage der Zuweisung die Entscheidung über die regelmäßige Arbeitsstätte zu treffen. Da die dienstrechtlichen Beziehungen gleich blieben, war die Tätigkeit am unverändert beibehaltenen Tätigkeitsort als Tätigkeit an einer regelmäßigen Arbeitsstätte und nicht als Auswärtstätigkeit zu beurteilen.

Fazit: Der BFH setzt mit dem Urteil seine Rechtsprechung zur regelmäßigen Arbeitsstätte fort und bestätigt, dass es sich hierbei nur um Arbeitgebereinrichtungen handeln kann und darf. Dies unterstützt unsere Forderung, im Rahmen der Reisekostenreform bei einer gesetzlichen Definition der regelmäßigen Arbeitsstätte oder ersten Tätigkeitsstätte u. a. genau darauf abzustellen. (KG)

STEUERINFO
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

06 | 10
08.06.2012

BFH-Urteil zu den Mindestanforderungen für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch

Mindestanforderungen festgelegt

Mit Urteil vom 1. März 2012 (VI R 33/10) entschied der BFH, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch insbesondere Datum und Ziel der jeweiligen Fahrten ausweisen muss. Nach dem BFH reicht es nicht aus, wenn als Fahrtziele jeweils nur Straßennamen angegeben sind. Nachträgliche Auflistungen heilen den Verstoß gegen die Aufzeichnungen nicht.

Nutzungsvorteil = steuerpflichtiger geldwerter Vorteil

Die private Nutzung eines Dienstwagens ist als geldwerter Vorteil zu versteuern. Dieser ist entweder mit 1 Prozent vom Bruttolistenpreis oder anhand der Fahrtenbuchmethode zu berechnen. Gemäß R 8.1 Abs. 9 Nr. 2 LStR sind im Fahrtenbuch Datum, Fahrtziel und –zweck bzw. Gesprächspartner und Kilometerstand aller beruflichen Fahrten anzugeben.

Im Urteilsfall berechnete der Arbeitgeber den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Dienstfahrzeuges nicht mit der 1 Prozent-Regelung, sondern auf Grundlage der vom Arbeitnehmer geführten Fahrtenbücher. Der Arbeitnehmer zeichnete in den Fahrtenbüchern neben dem jeweiligen Datum zumeist nur Ortsangaben/Straßennamen, gelegentlich auch die Namen von Kunden oder Angaben zum Zweck der Fahrt, den Kilometerstand nach Beendigung der Fahrt und die jeweils gefahrenen Tageskilometer auf. Anhand eines handschriftlich geführten Tageskalenders des Arbeitnehmers ergänzte der Arbeitgeber nachträglich die fehlenden Daten, wie Datum, Standort und Kilometerstand des Fahrzeugs zu Beginn der Fahrt sowie den Grund und das Ziel der Fahrt.

Nachträgliche Eintragungen im Fahrtenbuch unzulässig

Das Finanzamt erkannte das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß an, da die notwendigen Angaben fehlten. Nachträgliche Eintragungen erkannte es nicht an. Das Finanzgericht hielt dagegen das Fahrtenbuch für ordnungsgemäß. Die Kombination aus handschriftlich in einem geschlossenen Buch eingetragenen Daten und der zusätzlichen, per Computerdatei, erstellten erläuternden Auflistung reiche noch aus, um den durch die Nutzung des betrieblichen Fahrzeugs anzusetzenden geldwerten Vorteil individuell zu berechnen.

Fahrtenbuch muss Start und Ziel der Fahrt enthalten

Der BFH gab dem Finanzamt Recht und verwarf das Fahrtenbuch als nicht ordnungsgemäß, weil die Fahrten darin nicht vollständig aufgezeichnet waren. Eine solche vollständige Aufzeichnung verlange grundsätzlich Angaben zu Ausgangs- und Endpunkt jeder einzelnen Fahrt im Fahrtenbuch selbst. Dem genügten gemäß BFH die Angaben im Streitfall nicht, da sich aus ihnen weder die Zieladresse noch der konkret besuchte Kunde ergaben. Bei dieser Art der Aufzeichnung waren weder Vollständigkeit noch Richtigkeit der Eintragungen gewährleistet.

Zeitnahe Eintragungen erforderlich

Auch konnte es laut BFH nicht ausreichen, die fehlenden Angaben durch eine erst nachträglich erstellte Auflistung nachzuholen. Die Aufzeichnungen sind zeitnah vorzunehmen.

Fazit: Mit dem Urteil bleiben die Richter bei ihrer langjährigen Rechtsprechung und bestätigen die Finanzverwaltung, die verlangt, dass die Eintragungen im Fahrtenbuch unverzüglich und nicht nachträglich erfolgen dürfen. (KG)

BFH-Urteil: Keine Übernachtungspauschalen im Ausland für Lkw-Fahrer

Mit Urteil vom 28. März 2012 (VI R 48/11) hat der BFH entschieden, dass ein Fernfahrer, der im Ausland in der Schlafkabine seines Lkw übernachtet, keine Übernachtungspauschalen für Auslandsdienstreisen als Werbungskosten geltend machen kann.

Auslandspauschalen weit höher als tatsächlicher Aufwand

Nach den BFH-Richtern würde die Anerkennung der Auslandspauschalen zu einer offensichtlich unzutreffenden Besteuerung führen, da der tatsächliche Aufwand des Lkw-Fahrers beträchtlich unter der Höhe der Pauschalen liegt. Daher seien nur die tatsächlich angefallenen Aufwendungen abziehbar, die ohne Einzelnachweise der Höhe nach zu schätzen sind. Liegen keine Einzelnachweise vor, könnten die Aufwendungen mit 5 Euro je Tag geschätzt werden.

Fahrten zum Wechselplatz Reisekosten

Gleichzeitig entschieden die Richter, dass der Lkw-Wechselplatz keine regelmäßige Arbeitsstätte darstellt. Damit bestätigte der BFH seine Rechtsprechung zur regelmäßigen Arbeitsstätte, nach der immer eine betriebliche Einrichtung vorliegen muss. Beim Lkw-Wechselplatz handelt es sich dagegen nicht um eine betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers. Fahrten zum Lkw-Wechselplatz sind somit als Reisekosten und nicht nur mit der Entfernungspauschale anzusetzen.

Lkw keine regelmäßige Arbeitsstätte

Auch der Lkw selbst ist keine regelmäßige Arbeitsstätte. Hier bestätigte der BFH seine Rechtsprechung, dass für eine regelmäßige Arbeitsstätte eine ortsfeste Einrichtung vorliegen muss. Dies ist beim Lkw grundsätzlich nicht gegeben.

Fazit: Auch mit diesem Urteil hält der BFH an seiner Rechtsprechung aus dem Sommer 2011 zur regelmäßigen Arbeitsstätte fest. Mit der Festlegung der ortsfesten betrieblichen Einrichtung unterstützt er ebenfalls die Forderung des DIHK nach einer gesetzlichen Definition mit genau diesen Kriterien. (KG)

STEUERINFO
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

06 | 12

08.06.2012

Treaty Override – BFH legt § 50d Abs. 8 EStG dem BVerfG vor

Treaty Override verfassungsgemäß?

Der BFH hat mit Beschluss vom 10. Januar 2012 (Az. I R 66/09) erhebliche Zweifel an der gängigen Praxis des deutschen Gesetzgebers geäußert, Regelungen in einem Doppelbesteuerungsabkommen einseitig durch ein deutsches Gesetz zu ändern (sog. „Treaty Override"). In einem Revisionsverfahren zu § 50d Abs. 8 EStG legte er die Frage nach der Zulässigkeit eines Treaty Overrides dem Bundesverfassungsgericht zur Vorabentscheidung vor (dort: Az BVerfG 2 BvL 1/12).

Im Jahr 2004 erzielte der Kläger als Techniker Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit in der Türkei. Gemäß Art. 15 Abs. 1 i. V. m. Art. 23 Abs. 1 Buchst. a Satz 1 des DBA Türkei (1985) sind diese von der deutschen Besteuerung freizustellen. Das Finanzamt wie auch das vorinstanzliche Finanzgericht Rheinland-Pfalz (Az. 6 K 1415/09 vom 30. Juni 2009) lehnten jedoch eine Freistellung des Arbeitslohnes ab. Sie verwiesen vielmehr auf eine Bestimmung in § 50d Abs. 8 S. 1 EStG, wonach eine Freistellung nur dann in Betracht kommt, wenn der Steuerpflichtige nachweist, dass der Staat auf sein Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dort Steuern entrichtet wurden. Dieses hatte der Kläger jedoch nicht nachgewiesen.

Streit zwischen Literatur und Rechtsprechung

Seit längerer Zeit wird in Literatur und Rechtsprechung die Frage kontrovers diskutiert, ob und inwieweit der Gesetzgeber Regelungen eines bindenden, völkerrechtlichen Vertrages nachträglich durch einfache Gesetzgebungsakte leerlaufen lassen kann. Dafür spricht, dass ein Doppelbesteuerungsabkommen (Völkerrechtlicher Vertrag) erst durch ein nationales Umsetzungsgesetz rechtlich bindend für Steuerpflichtige und die Verwaltung wird – und dieses Umsetzungsgesetz durch spätere Gesetze aufgehoben bzw. abgeändert werden kann (Grundsatz des Lex posterior derogat legi priori).

Der BFH hingegen verweist in seinem Normenkontrollersuchen auf die in Art. 2 Abs. 1 i. V. m. 20 Abs. 3 Grundgesetz festgeschriebenen, verfassungsrechtlichen Prinzipien und konstatiert, dass der Verstoß gegen Völkerrecht (Völkervertragsrecht) nur bei Vorliegen eines tragfähigen Rechtfertigungsgrundes möglich ist. Ein solcher Rechtfertigungsgrund sei jedoch nicht darin zu sehen, dass der Steuerpflichtige in beiden Vertragsstaaten unbesteuert bleibt und sog. weiße Einkünfte erzielen könne. Die bloße Vermeidung einer doppelten Nichtbesteuerung erlaube nicht die Missachtung völkervertraglicher Verpflichtungen. Die Regelungen in § 50d Abs. 8 S. 1 EStG sind daher nach Auffassung des BFH verfassungswidrig und müssen nun vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden.

Hinweis: Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts wird von besonderer Tragweite sein, da der deutsche Gesetzgeber in einer Vielzahl von Fällen mittels Treaty Override DBA-Regelungen außer Kraft gesetzt hat (zuletzt im Frühjahr 2012 durch Neueinfügung eines § 50d Abs. 11 EStG). Die doppelte Nichtbesteuerung lässt sich jedoch durch die Aufnahme von Klauseln in die DBAs vermeiden, die den Wechsel von der Freistellungs- zur Anrechnungsmethode erlauben (subject-to-tax-Klauseln, switch-over-Klauseln). (Vo)

Aktuelle Haushaltspolitik

Deutschland erneuert Forderung nach Kürzung des EU-Budgets bis 2020

7 Mitgliedstaaten wollen Ausgaben einfrieren

Deutschland hat sich erneut mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammengetan, um in der kommenden Finanzperiode (MFR 2014-2020) eine Begrenzung des EU-Budgets zu erreichen. Zusammen mit Großbritannien, Schweden, Finnland, Tschechien, Österreich und den Niederlanden initiierte es eine Erklärung, nach der die nationalen Beiträge zum EU-Haushalt keinesfalls steigen dürften. Sofern damit die absoluten Zahlen gemeint sind – z. B. betrug der Bruttobeitrag Deutschlands im Jahr 2008 knapp 19 Mrd. Euro –, würde das im Verhältnis zum EU-BIP sogar einen Rückgang bedeuten.

Ähnliche Forderungen der Staatengruppe und der IHKs

Den Aufruf zur Sparsamkeit hat die Gruppe der sieben den restlichen Mitgliedstaaten am 29. Mai 2012 übergeben. Folgende weitere Forderungen finden sich in dem Papier: Erstens eine Leistungsreserve einzuführen, durch die nur planmäßig durchgeführte Förderprojekte die Höchstförderung erhalten; zweitens die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ko-Finanzierung weiter spürbar in die Pflicht zu nehmen; drittens innovativen KMU den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern und viertens Bürokratie abzubauen. Die Anliegen decken sich im Wesentlichen mit im Dezember 2011 formulierten Positionen der IHK-Organisation.

Gegengewicht zu Forderungen nach Mehrausgaben

Das aktuelle Papier ist nicht der erste Versuch von sparsamen EU-Mitgliedern, Verbündete zu finden und ein Gegengewicht zu Forderungen nach Mehrausgaben zu bilden. Derartige Forderungen erhebt zum einen das Europäische Parlament. Es weist auf Aufgabenzuwächse für die Union durch den Vertrag von Lissabon hin und will allein das direkt in der MFR-Verordnung geregelte Budget um gut 50 Mrd. Euro ausweiten. Auch unter den Staaten gibt es welche – vor allem aus Osteuropa

– die von Regionalfördermitteln überproportional profitieren und diese, wenn möglich, aufgestockt sehen wollen.

Better spending: Verstärkte Projektsteuerung und Erfolgskontrolle

Bereits im vergangenen Dezember hatten Deutschland, Großbritannien, Frankreich, Finnland und die Niederlande in einem Brief an Kommissionspräsident Barroso Signale für eine sparsame Haushaltsführung auch auf Ebene der EU angemahnt. Noch im April hatte sich eine ähnlich zusammengesetzte Staatengruppe gefunden, um neben Evaluierung und Controlling von EU-Fördermaßnahmen – unter bestimmten Umständen – die Aussetzung von Zahlungen an einzelne Mitglieder und die Umleitung von frei werdenden Mitteln an andere Staaten einzufordern.

Frankreich schert aus

Was beim Vergleich der Unterzeichnerstaaten auffällt ist, dass sich Frankreich – im Gegensatz zu Dezember und April – diesmal nicht dazu entschließen konnte, den Aufruf zur Mäßigung zu unterzeichnen.
(Wei)

EU-Kommission präsentiert Haushaltsentwurf für 2013 im Finanzministerrat

Die Europäische Kommission hat in der vergangenen Woche ihren Budget-Entwurf für den EU-Haushalt des kommenden Jahres im Rat der Wirtschafts- und Finanzminister präsentiert. Nach der Vorstellung der Ausgabenschwerpunkte des Rates Ende Februar und des Haushaltsentwurfs der Kommission Ende April steht das Budget damit zum dritten Mal in diesem Jahr im Zentrum der Berichterstattung.

Harte Verhandlungen in der zweiten Jahreshälfte

Die nächsten Schritte auf dem Weg zum Haushalt 2013 sind wie folgt: In der zweiten Mai-Hälfte setzen sich Rat, Parlament (EP) und Kommission zusammen, um etwaige Missverständnisse über das Zahlenwerk auszuräumen. Danach legen die Mitgliedstaaten unter zypriotischer Präsidentschaft ihren Standpunkt fest. Im Herbst folgt der Standpunkt des EP. Voneinander abweichende Positionen sollen in einer dreiwöchigen Einigungsphase im November zusammengeführt werden.

Wachstum des Budgets um fast 7 Prozent?

Eckdaten des Haushaltsentwurfs: Die Kommission schlägt vor, den Umfang zukünftiger Zahlungsverpflichtungen (Verpflichtungsermächtigungen) um 2 Prozent auf knapp 151 Mrd. Euro zu erhöhen. Demgegenüber soll die EU ermächtigt werden, tatsächliche Zahlungen zu leisten, die um 6,8 Prozent höher liegen als im Jahr 2012 (Zahlungsermächtigungen). Falls sich die Haushaltsbehörde, bestehend aus Rat und Parlament, darauf einlässt, kann die EU im kommenden Jahr knapp 138 Mrd. Euro ausgeben.

Ausgaben zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit wachsen zweistellig

Heruntergebrochen auf einzelne Politikbereiche bedeutet das: Die Ausgaben für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung auf der einen

sowie die für Wettbewerbsfähigkeit und Kohäsion auf der anderen Seite sollen mit 58 Euro bzw. 62,5 Mrd. Euro noch einmal fast gleichauf liegen. Zweistellig wachsen werden aller Voraussicht nach außer den Ausgaben für die beiden letztgenannten Politikbereiche nur noch diejenigen für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts. Hierzu gehören u. a. die Kosten für die Sicherung der EU-Außengrenzen.

Kommission baut Personal ab, Parlament kürzt Reisebudgets

Der Verwaltungshaushalt der Kommission soll mit 1,2 Prozent Steigerung deutlich geringer wachsen als die Inflation. Hierzu muss der Personalbestand der Kommission schrittweise sinken. Für das EP ist ein Budgetwachstum in etwa im Umfang der Inflation (1,9 Prozent) vorgesehen. Mit diesem Ziel sollen die Tagessätze der Abgeordneten eingefroren und deren Reiseausgaben sogar gekürzt werden. Dem hat das Parlament Ende vergangenen Monats mit überwältigender Mehrheit (548 Ja-Stimmen) bereits zugestimmt. (Wei)

Rezensionen

Aktuelles Steuerrecht Special, Band 3

Erbschaftsteuerrecht

von Dr. Norbert Bolz, Richter am FG Hannover, und
Dr. Michael Messner, Notar, RA/FAfStR

3. überarbeitete Auflage 2012, 280 Seiten, DIN A4, 48,00 Euro
ISBN 978-3-415-04830-0
RICHARD BOORBERG VERLAG, Stuttgart

Bereits in der 3. Auflage erscheint der neueste Band der Reihe "Aktuelles Steuerrecht Special". Der Leitfaden stellt die erbschaftsteuerlichen Konsequenzen und Gestaltungsmöglichkeiten, die sich aus den zivilrechtlichen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen zur Erbschaftsteuer (ErbStR 2011) und der Hinweise zu den ErbStR 2011 ergeben, vor und macht sie den Steuerberatern für ihre konkrete Arbeit nutzbar.

Das Arbeitsskript ist praxisfreundlich gestaltet wie alle Hefte des „Aktuellen Steuerrechts": mit Schlagworten am Rand, Hervorhebung wichtiger Textpassagen und einer Typografie, die die Texte schnell erfassbar macht.

Die Reihe "Aktuelles Steuerrecht Special" wird herausgegeben vom Steuerberaterverband Niedersachsen - Sachsen-Anhalt e. V.

STEUERINFO
Deutscher Industrie- und Handelskammertag

06 | 16
08.06.2012

Ulrich Niehus / Helmuth Wilke

Die Besteuerung der Kapitalgesellschaften

3., überarbeitete und aktualisierte Auflage 2012

348 S., 38 s/w Abb., 15 Tabellen, kartoniert, 39,95 Euro
ISBN 978-3-7910-3131-6
Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart

Mit diesem Fachbuch erhält der Leser eine umfassende, dabei aber kompakte Darstellung der Besteuerung von Kapitalgesellschaften – angefangen bei der persönlichen Steuerpflicht über die Einkommensermittlung, verdeckte Gewinnausschüttungen und verdeckte Einlagen, Gewinne aus der Veräußerung von Kapitalbeteiligungen (§ 8b KStG), Zinsschrankenregelung (§ 4h EStG, § 8a KStG), Verlustabzug (§ 8c KStG), Organschaft, Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung bis hin zur Liquidation und Wegzugsbesteuerung.

Durchgehende Fallbeispiele und zusammenfassende Schaubilder vermitteln einen fundierten Überblick über den gesamten Stoff. Berücksichtigt sind neben aktueller Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung auch die jüngsten Gesetzesänderungen einschließlich Beitreibungsrichtlinie-Umsetzungsgesetz und Steuervereinfachungsgesetz 2011.

Rechtsstand ist der 1. März 2012.

Raupach u. a.

Praxis des Internationalen Steuerrechts 2012

von RA/FAfStR Prof. Dr. Arndt Raupach, RA/FAfStR,
StB Dipl.-Finanzwirt (FH) Dr. Dirk Pohl,
Dipl.-Kaufmann StB Dr. Xaver Ditz,
RA/FAfStR Dr. Rainer Spatscheck und
StB Dr. Hans R. Weggenmann – unter Mitarbeit namhafter Fachleute

2012, 294 Seiten, gebunden, 49,00 Euro
ISBN 978-3-482-63293-8
Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Heutzutage greift die Internationalisierung der Geschäftsbeziehungen bei nahezu allen mittleren, aber auch bei vielen kleinen Unternehmen. Dementsprechend kann sich kaum noch ein steuerlicher Berater und

Praktiker der Bearbeitung grenzüberschreitender Sachverhalte entziehen. Dieser Praxisband stellt aktuelle Fragestellungen, Problemkreise und Gestaltungsüberlegungen des Internationalen Steuerrechts anhand von 27 ausgewählten Beispielfällen mit Lösungshinweisen dar. Er behandelt die brandaktuellen Themen Umwandlungen und Verrechnungspreise sowie Aktuelles zu den DBA mit der Schweiz, Spanien und Irland. Weitere Schwerpunkte des Bandes sind Steuerhinterziehung und Missbrauchsbekämpfung im Internationalen Steuerrecht.

Aus dem Inhalt

- Steuerhinterziehung im grenzüberschreitenden Bereich – Einsatzbereich der Selbstanzeige?
- Aktuelles zu und Änderung von DBA
- Bericht aus dem Bundesministerium der Finanzen zu neuesten Entwicklungen im internationalen Steuerrecht
- Verrechnungspreise in der Betriebsprüfung
- Missbrauchsbekämpfung im Internationalen Steuerrecht
- Praxisfälle zu internationalen Umwandlungen unter Einbezug des ausländischen Rechts im Fokus des UmwSt-Erlasses vom 11. November 2011

Dieses Buch mit praktischen Gestaltungstipps von international erfahrenen Experten richtet sich an Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Wirtschaftsprüfer und Steuerabteilungen größerer international tätiger Unternehmen.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:
Dr. Martin Wansleben (Wn), RAin Daniela Karbe-Geßler (KG), RAin Brigitte Neugebauer (Ng), RA Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)
Verantwortlicher Redakteur: Malte Weisshaar
Redaktionsassistenz: Claudia Petersik